

## Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

22. Juni 2010

### Nr. 2010-367 R-362-14 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat betreffend Erteilung des Urner Landrechts an Zengin geb. Keles, Ayse und Kinder, wohnhaft in Altdorf

Mit Eingabe vom 2. Mai 2005 stellt Frau Zengin geb. Keles, Ayse, für sich und das Kind Zengin, Aylin, alle wohnhaft in Altdorf, Krebsriedgasse 4, das Gesuch um Erteilung des Urner Landrechts. Das während des Einbürgerungsverfahrens geborene Kind, Zengin Efe, geboren am 2. September 2007, wird ins Einbürgerungsgesuch der Mutter miteinbezogen (Art. 13 und 33 BÜG) Die Gesuchsteller sind türkische Staatsangehörige. Die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 des Gesetzes über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121) sind erfüllt. Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Migration ist am 12. Juli 2006 erteilt worden. An der Offenen Dorfgemeinde in Altdorf vom 27. Mai 2010 wurde den Gesuchstellern das Gemeindebürgerrecht von Altdorf UR zugesichert.

Der Regierungsrat  
zieht in Erwägung:

1. Die Bewerber haben alle erforderlichen Ausweise gemäss Gesetz über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121) und Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0) erbracht.
2. Die Voraussetzungen hinsichtlich Dauer des Wohnsitzes, Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und eines einwandfreien Leumundes sind erfüllt.

und beschliesst,  
als Antrag an den Landrat:

1. In das Landrecht des Kantons Uri werden aufgenommen:
  - Zengin geb. Keles, Ayse, geb. am 10. Juli 1970 in Düzce (Türkei)
  - Zengin, Aylin, geb. am 5. August 2002 in Altdorf UR
  - Zengin, Efe, geb. am 2. September 2007 in Altdorf UR
  
2. Die Einbürgerungstaxe beträgt Fr. 1'000.--, zuzüglich Fr. 50.-- für Urkundenausfertigung. Sie wird vom Amt für Justiz in Rechnung gestellt.
  
3. Die Rechtskraft des Einbürgerungsbeschlusses richtet sich nach dem Gesetz über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121), insbesondere nach dessen Artikel 9.